

Dr. Oliver Nolte
Tinquaux Allee 15
69181 Leimen
(bitte neue Anschrift beachten)

Leimen, den 22.03.1997

N.N.
Verband
xyz Straße Nr.
D-Plz. Stadt/Stadteil

Betreff: naturschutzrechtliche Sicherung des Lampertheimer Waldes
Bezug: Antrag auf NSG-Ausweisung vom 19.04.1995; **AZ. IX 73-5.-1 R21.1.1.**
sowie Folgeantrag vom 10.06.1996, Az. **HP-10 248/96 No**

hier: Neufassung des Abgrenzungsvorschlags für das geplante Naturschutzgebiet

Lieber Herr N.N.,

bezüglich des oben genannten Antrags auf Ausweisung eines NSG im Bereich des Lampertheimer Waldes (Antrag vom 10.06.1996; AZ. HP-10 248/96 No, eingereicht durch *verband*) muß ich zu meinem größten Bedauern den dem Originalantrag beigelegten Abgrenzungsvorschlag ändern. Die als Kernbereiche gekennzeichneten Abteilungen **521A & B** sowie der südöstliche Bereich von Abteilung **507A** kommen als Kernzonen nicht mehr in Betracht!

Begründung:

In den genannten Abteilungen, insbesondere 521B, fand im Winter 1996/97 umfangreicher Holzeinschlag statt. Dieser Einschlag bewirkte z.T. die Freistellung weiterer Bäume, wodurch sich das Mikroklima in den betroffenen Abteilungen deutlich verändern wird. Vor allem wurden Buchen und Eichen gefällt. Der Einschlag beschränkte sich z.T. nicht nur auf vitale Bäume. Vielmehr wurden erneut Baumruinen (Buche) gefällt, von denen m.E. keine Gefährdung ausgegangen ist! Diese Baumruinen, deren ökologischer Wert eminent war, befanden sich seit mehreren Jahren in dem abgestorbenen Zustand, so daß eine plötzlich eingetretene Gefährdung und damit Entfernung nicht nachvollziehbar ist. Ein Teil dieser Bäume wies deutlich sichtbar Ausfluglöcher von *Dicerca berolinensis* auf (geschützt nach **§1 Anlage 1 Spalte 1 BArtSchG**). Der Wegfall gleich mehrerer (bzw. in Abteilung 521A & B) fast aller

Brutbäume dieses Prachtkäfers dürfte für die Population unabsehbare Folgen haben: *D. berlinensis* wurde von uns im gesamten Untersuchungszeitraum ausschließlich in Abt. 521A aufgefunden.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß durch die deutliche Veränderung des Mikroklimas in den genannten Abteilungen und durch den Wegfall wertvoller Holzstrukturen eine Schutzwürdigkeit der genannten Abteilungen nicht mehr länger aufrecht zu erhalten ist.

Weiterhin bleibt zu vermerken, daß jede Form von Holzeinschlag in den als Kernbereichen gekennzeichneten Abteilungen dem Schutzziel des geplanten NSG zuwiderlaufen! Wie mir von Frau N.N. (MdL) mit Schreiben vom 19.06.1996 mitgeteilt wurde steht die Walderhaltung in dem geplanten Naturschutzgebiet an oberster Stelle! Da aber Verjüngung auf Grund der Grundwassersituation mit heimischen Laubbäumen wie Buche und Eiche, z.T. auch mit Kiefer, nicht mehr gelingt, ein Nachwachsen also nicht stattfindet, muß nach den Grundsätzen nachhaltiger Waldbewirtschaftung auf die Entnahme von Bäumen verzichtet werden. Auch der Ersatz durch Kiefer muß kritisiert werden, steht diese Baumart doch in Konflikt mit den Argumenten der Schutzwürdigkeit des Waldes (hier eine einzigartige Reliktfauna, die im wesentlichen auf standortgerechte (autochthone) Laubgehölze angewiesen ist!). Es muß hier betont werden, daß die Kiefer im Gebiet zwar den Walderhalt sichern kann, nicht aber die einzigartige Käferfauna des Waldes, so daß Aufforstungen mit Kiefern dem Schutzziel ebenfalls zuwiderlaufen! Sollte sich die Tendenz im Lampertheimer Wald wie bisher fortsetzen und weiter rücksichtslos Totholzstrukturen vernichtet werden sowie Eiche und Buche entnommen werden obgleich sie nicht mehr nachwachsen, ist das Schutzziel insgesamt nachhaltig in Frage gestellt, die Argumente für eine Schutzwürdigkeit werden in einigen Jahren nicht mehr existent sein! Aus nicht nachvollziehbaren Gründen wird hier die Chance vergeben, an Hand eines prinzipiell wertvollen (jedoch mittlerweile sicherlich sanierungsbedürftigen) Standortes guten Arten- und Naturschutz zu betreiben.

Es bleibt mir an dieser Stelle nur der dringende Appell, schnellst möglich nach Lösungsmöglichkeiten zu suchen, bzw. zumindest die im Antrag genannten und markierten Kernbereiche in ihrem jetzigen Zustand vor weiteren forstlichen Eingriffen zu sichern, auch wenn §38 BNatG z.Z. die Ausweisung eines NSG verhindert.

Ich verbleibe mit freundlichen Grüßen

(Oliver Nolte)

Verteiler